Diese Zeitung erscheint täglich zwei Mal,
Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.
Vierteljährlicher Abonnementspreis für Stettin 1 thlr. 10 sgr.,
mit Botenlohn 1 thlr. 17 sgr. 6 pf.
Für Pommern und das übrige Deutschland 1 thlr. 11 sgr. 6 pf.

Bestellungen nehmen alle Postämter an.
Für Stettin: die Graßmann'sche Buchhandlung,
Schulzenstraße Nr. 341.
Redaction und Expedition daselbst.
Insertionspreis: Für die gespaltene Petitzeile 1 sgr.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

No. 82. Montag, den 18. Februar. 1856.

Die äußerste Rechte.

Die Zeit liegt noch nicht weit hinter uns, wo die jetzige Rechte im Hause der Abgeordneten die äußerste Rechte bildete, und in der Minorität war. Wenige Jahre haben hingereicht, ihr die Majorität in den Kammern zu verschaffen und in hastiger Ungeduld, den Augenblick ihrer Uebermacht zu benutzen, ist sie jetzt bestrebt, das ganze Gebäude des Staatsgrundgesetzes eiligst für ihre Parteizwecke wohnlich einzurichten, um ihre Herrschaft einst nach allen Seiten hin ausüben zu können. Herr Wagener auf Dummerwitz und Genossen hat als passende Einleitung zu diesem Werke zunächst die Streichung des Paragraphen der Verfassung beantragt: „Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich, Standesvorrechte finden nicht statt". Wir konnten bisher nur ahnen, an welchen Abgrund der Staat geführt werden wird, wenn jenes Bollwerk des Verfassungsgesetzes gefallen ist. Da spricht es Herr Graf v. Pfeil öffentlich und deutlich im Hause der Abgeordneten aus: „Es ist eine Schande, den Gutsbesitzer für eine verbrecherische Handlung mit Zuchthausstrafe zu bedrohen." Herr Graf v. Pfeil ist zwar vorläufig noch ein Vertreter der äußersten Rechten, und die ehemalige äußerste, jetzt innere Rechte hat sich beeilt, diese Ansicht zu desavouiren. Welche Bürgschaft giebt uns aber dies Desaveu? Wenige Jahre vielleicht, und Herr Graf v. Pfeil und Konsorten haben die Majorität im Hause der Abgeordneten, wie heute die siegreiche Rechte. — Dann aber wehe dem preußischen Staate! Mit dem Augenblicke, wo Ansichten, wie die des ehrenwerthen Grafen Gesetze würden, hätte der Staat aufgehört zu existiren. Wir fürchten nun zwar diese sich entwickelnde Anarchie heute noch nicht; denn über den Parteien steht die Weisheit des Königs und die Macht der K. Staatsregierung. Dennoch ist die Situation nicht ohne Gefahr und bestätigt dieser Vorgang die Wahrheit des Satzes, welchen der Königl. Kommissarius bei Gelegenheit der Kommissionsberathung über Streichung eines anderen Verfassungsparagraphen ausgesprochen hat: „man solle nicht Hand an die Verfassung legen, wenn nicht dringende Nothwendigkeit es erheische". Möchte nur dieser Grundsatz auch ferner die K. Staatsregierung leiten! Wir haben daraus die warnende Lehre gezogen: Man reiche der Rechten nicht erst den Finger, wenn man nicht will, daß sie alsbald die ganze Hand nehme und gefesselt festhalte.

Deutschland.

§§ **Berlin,** 16. Februar. Heute Abend wird, wie ich erfahre, der von der Verfassungs-Kommission durch Herrn v. Gerlach erstattete Bericht über den Antrag des Abgeordneten Wagener (Neustettin) auf Abänderung resp. Aufhebung des Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850: „Die Ausübung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte ist unabhängig vom religiösen Bekenntniß", in die Hände der Abgeordneten gelangen. Wie ich höre, beantragt die Kommission, den Art 12 aufzuheben und dafür folgende Bestimmungen eintreten zu lassen: Art. 1 (der Artikel bleibt mit Ausschluß des von Wagener zur Streichung beantragten Satzes bestehen), Art. 2: die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Die Verhältnisse der nicht christlichen Unterthanen werden durch Spezial-Gesetze geregelt. Die Kommission glaubt hiedurch die Integrität des Artikels erhalten zu haben. — Näheres soll Ihnen mein folgender Brief mittheilen.

(Schluß des in No. 80 dieser Zeitung abgebrochenen Gesetz-Entwurfes, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der preuß. Monarchie.) §. 11. Wird ein bestehender Gemeinde- oder Gutsbezirk verändert, so kann hiermit, in dem gesetzlich dabei stattfindenden Verfahren, so weit nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß dazu obwaltet, eine zweckmäßige Abgrenzung der polizei-obrigkeitlichen Bezirke verbunden werden. Ob und inwieweit hierbei denjenigen Besitzern, welche ihre obrigkeitliche Gewalt ganz oder theilweise verlieren, eine Entschädigung dafür gebührt, soll nicht im Rechtswege, sondern durch Schiedsrichter entschieden werden. Zu dem Ende hat jeder der Betheiligten aus der Zahl der Mitglieder des Kreistages einen der Schiedsrichter zu wählen, und der Kreistag für den Fall einer unter den letztern obwaltenden Meinungs-Verschiedenheit, einen Obmann zu ernennen. §. 12. Uebt der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt dieselbe in eigener Person aus, und begeht er dabei eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so kommen die im 28. Titel des Strafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen im Amte gegebenen Vorschriften gegen ihn zur Anwendung. §. 13. Zieht die Handlung (§. 12.) bei Beamten den Verlust des Amtes nach sich, so ist der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher sich dieser Handlung schuldig macht, neben der sonst dafür gesetzlich angedrohten Strafe auch zur eigenen Ausübung jener Gewalt für unfähig zu erklären. Auch kann er der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters für verlustig erklärt werden. §. 14. Begeht der Stellvertreter eines Inhabers der polizei-obrigkeitlichen Gewalt eine solche Handlung, welche bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, so ist gegen denselben die gegen Beamte gesetzlich angedrohte Strafe, und sofern diese in der Unfähigkeit, öffentliche Aemter zu führen, besteht, auch die Unfähigkeit zu dem von ihm vertretenen Amte, sowie zu allen Aemtern derselben Art zu verhängen. §. 15. In wie weit mit dem Verluste der Standschaft auch die Entziehung des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß eintritt, solche durch Stellvertreter verwalten zu lassen, ist nach den Gesetzen vom 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats, sowie des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Entziehung oder Suspension ständischer Rechte wegen bescholtenen oder angefochtenen Rufs und den §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. §. 16. Gegen einen Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, welcher nicht zur Standschaft berechtigt ist, soll außer den Fällen des §. 6 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und der §§. 12, 21 und 22 des Strafgesetzbuchs die Unfähigkeit zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellverteter ausüben zu lassen, auch noch in den im §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 bezeichneten Fällen, sowie alsdann eintreten, wenn derselbe durch sein Benehmen sich des erforderlichen Ansehens oder Vertrauens verlustig macht. Die Entscheidung in diesem letztern Falle erfolgt nach Vernehmung des Betheiligten und Anhörung des Kreistages durch einen Plenarbeschluß der Regierung. Diese ist auch befugt, den Inhaber von der Ausübung des Rechts der Polizei-Verwaltung vorläufig zu suspendiren. §. 17. Tritt nach den §§. 12 bis 16 der Verlust des Rechts zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und der Befugniß, solche durch Stellvertreter ausüben zu lassen, gegen den Inhaber ein, so kommen wegen Verwaltung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt auf die Dauer des Besitzes die Bestimmungen der §§. 4 und 9 bis 11 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und die Vorschriften im § 3 des gegenwärtigen Gesetzes zur Anwendung. §. 18. Demjenigen, welchem die Polizei-Verwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen worden ist (§§. 3—5), kann dieser Antrag durch Plenar-Beschluß der Regierung wieder entzogen werden. §. 19. Gegen die in den Fällen der §§. 16, 17 und 18 gefaßten Plenar-Beschlüsse der Regierung findet der Rekurs an den Minister des Innern statt; dieser Rekurs hält jedoch die Ausführung eines solchen Regierungs-Beschlusses nur dann auf, wenn er innerhalb 6 Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung des Beschlusses an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist. §. 20. Die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, finden auch Anwendung auf die Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter. §. 21. Die Schulzen (Scholzen, Richter) und die Schöppen (Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfgeschworene), ingleichem die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- oder Erbschulzen, werden in der Regel, insofern nicht durch Observanzen oder sonstige Rechtsnormen etwas Anderes feststeht (Amendement von Knoblauch), von dem Inhaber der Orts-Obrigkeit nach Anhörung der Gemeinde ernannt und durch den Landrath bestätigt. §. 22. Die nach den §§. 3, 4, 5 und 17 bestellten Polizei-Verwalter, sowie die Stellvertreter der Inhaber der polizei-obrigkeitlichen Gewalt, ingleichem die Schulzen und Schöppen und die Stellvertreter nicht qualifizirter Lehn- und Erbschulzen, werden von dem Landrathe vereidet. Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist sportel- und stempelfrei. §. 23. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf die ehemals mittelbaren Städte Anwendung, über welche sich die polizei-obrigkeitliche Gewalt eines Guts zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11 März 1850 erstreckte. §. 24. Alle den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. §. 25. Der Minister des Innern hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Berlin, 17. Februar. Die hervorragendsten Grundbesitzer haben sich mit den ersten Bankhäusern des Landes in diesen Tagen in Berlin zur Begründung eines Preußischen Kredit-Instituts verbunden. Das Grund-Kapital wird dreißig Millionen Thaler (in 15,000 Aktien zu 2000 Thlrn.) betragen, soll aber auf fünzig Millionen Thaler erhöht werden können. Zweck der Geseilschaft ist: Bank- und Handelsgeschäfte zu treiben, vorzüglich aber industrielle oder überhaupt das Gemeinwohl fördernde Unternehmen aller Art entweder auszuführen oder dabei mitzuwirken; die Vereinigung oder Konsolidirung verschiedener Aktien-Gesellschaften, so wie die Umgestaltung von der Landes-Kultur, dem Handel und der Industrie angehörigen Unternehmungen in Aktien-Gesellschaften zu bewirken, zinstragende Obligationen auf den Namen oder Inhaber lautend auszugeben ꝛc. ꝛc. Der Verwaltungsrath besteht aus den Herren: 1) Herzog Victor von Ratibor, Fürst zu Corvey, Durchlaucht, in Rauden; 2) Hugo, Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, Durchlaucht, zu Slawenitz; 3) Oberst Truchseß Friedr. Wilhelm Graf von Redern, Excellenz, in Berlin; 4) Geheimer Staats-Minister a. D., Heinrich Adolf Graf v. Arnim, Excellenz, in Berlin; 5) Standesherr Graf Friedrich zu Solms-Baruth in Baruth; 6) Arthur Graf Kayserling auf Rautenburg; 7) Baron Arnold v. Eckardstein in Berlin; 8) Geh. Kommerzienrath Heinrich Conrad Karl in Berlin; 9) Geh. Kommerzienrath Friedr. Diergardt in Viersen; 10) Geh. Kommerzienrath Paul Eduard Conrad in Berlin; 11) Banquier Joh. Friedrich Ludwig Gelpcke in Berlin; 12) Kommerzienrath Gust. Mevissen in Köln; 13) Banquier Friedr. Martin v. Magnus in Berlin; 14) Geh. Kommerzienrath Alexander Mendelssohn in Berlin; 15) Banquier Alexis Meyer in Berlin; 16) Kommerzienrath Abr. Oppenheim in Köln; 17) Banquier Georg Moritz Oppenfeld in Berlin, und 18) Banquier Robert Warschauer in Berlin. Für das unter den Begründern vereinbarte Statut wird die landesherrliche Genehmigung sofort nachgesucht, und ist dieselbe mit aller Sicherheit zu erwarten.

Eine Anzahl Gutsbesitzer beschäftigt sich mit der Idee, eine Bank zu Landeskulturzwecken mit einem Aktienfonds von 40 Millionen zu gründen, um mit Hülfe derselben die nöthigen Gelder zur Melioration ihrer Güter zu erlangen.

Der „H. C." theilt zwei Depeschen mit, welche die bisher vorhandenen Aktenstücke über die zwischen Oesterreich und Preußen in der Friedens-Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen vervollständigen. Nachdem das russische Kabinet die Annahme der Friedens-Propositionen purement et simplement erklärt hatte, gab das österreichische Kabinet dem preußischen davon in einer Note vom 20. Januar Kenntniß. Darauf erwiederte das preußische Kabinet unter dem 26. Januar. Die bereits mitgetheilte Note vom 3. Februar ist nichts als eine Bestätigung des schon in dieser Note vom 26. v. M. von Preußen klar dargelegten Standpunktes.

In einer Kommissions-Sitzung des Herrenhauses erklärte der Kommissarius des Justiz-Ministers, daß sich die Staats-Regierung mit der Einführung der Prügelstrafe nicht einverstanden erklären könne und für dieselbe ein Bedürfniß nicht als begründet anzuerkennen sei.

Der Abgeordnete Carl (Luckenwalde) hat, unterstützt von den Abg. Schmückert u. A., den Antrag gestellt, daß der durch die Mehrbesteuerung des Tabacks, welche Zweck des Diergardt'schen Antrages ist, erzielten Mehreinnahme gegenüber eine Ermäßigung der Klassen-, Einkommen-, Mahl- und Schlachtsteuer herbeigeführt werden möge.

Die Grundsätze, welche in dem auf Befehl des Königs von dem diesseitigen Gesandten in Baden, Grafen v. Bernstorf, an die Freunde religiöser Freiheit in England gerichteten Briefe, den wir in unserer Zeitung mitgetheilt haben, ausgesprochen wurden, haben bereits ihre Verwirklichung gefunden, indem den Baptisten und Derbisten in Elberfeld, zwei von der Landeskirche unabhängigen religiösen Gemeinschaften freier Richtung, Korporationsrechte verliehen worden sind.

Die kais. russische Regierung hat in neuester Zeit bestimmt, daß preußische Reisende nunmehr auch in dem eigentlichen Rußland unter denselben Erleichterungen zugelassen werden sollen, welche neuerlich für den Reiseverkehr mit dem Königreiche Polen bewilligt worden sind, und es sind demzufolge russischerseits die zu jenem Zweck nöthigen speziellen Anordnungen getroffen.

Dem Geh. Ober-Finanzrath v. Viebahn wird am 22. d., als Zeichen des Dankes für seine Bemühungen, welche er bei der Pariser Industrie-Ausstellung im Interesse der vaterländischen Industrie, und namentlich der Aussteller bekundete, im Arnim'schen Saale ein Festmahl gegeben werden.

Man schreibt aus Königsberg vom 13. Februar: „Am 11. d. M., Mittags 2 Uhr, als gerade die Post-Passagiere von Dirschau aus die Weichsel überschritten, setzte sich plötzlich das Eis in Bewegung; mehrere Personen, unter ihnen der bekannte Komiker L'Arronge, welcher auf einer Gastreise hierher begriffen war, geriethen dadurch in Lebensgefahr, indem sie von einer Eisscholle in den Strom geschleudert wurden. Es gelang indeß, Alle zu retten.

Ein Kaufmann hatte einer Person 200 Thlr. auf 3 Monate geliehen, sich über diesen Betrag einen Wechsel ausstellen lassen, bei Auszahlung des Darlehns aber vier Thaler als ein angeblich übliches Agio abgezogen. Zur Verfallzeit erhielt er die verschriebene Summe nebst fünf Prozent mündlich versprochener Zinsen zurück. In diesem Verfahren wurde von den Richtern erster und zweiter Instanz ein strafbarer Wucher gefunden, und Angeklagter deshalb gemäß §. 263 des Strafgesetzbuches verurtheilt. Er legte Nichtigkeitsbeschwerde ein, indem er Gesetzesverletzung, namentlich eine Verkennung des Begriffs der Zinsen und des Wechselverkehrs, behauptete. Das k. Ober-Tribunal verwarf die Beschwerde, weil, wenn §. 263 l. c. das Nehmen übermäßiger Zinsen unter Verdeckung der Gesetzwidrigkeit verpöne, der Begriff der Zinsen hier aus dem Civilrecht zu entnehmen, nach §. 803 und 810 des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. aber jeder Vortheil dem Gläubiger als Zinsgenuß anzurechnen sei. In der wechselmäßigen Verschreibung einer höheren als der dem Schuldner wirklich gegebenen Summe liege ferner eine solche Einkleidung des

Geschäfts, welche die Gesetzwidrigkeit, mehr als erlaubte Zinsen zu nehmen, verstecke. Endlich könne eine Nichtberücksichtigung der Natur des Wechsels und des Wechselsverkehrs nicht gerügt werden, weil festgestelltermaßen der Angeklagte nicht einen im Verkehr befindlichen Wechsel gekauft, vielmehr ein Darlehn gegeben und darüber den Wechsel sich habe ausstellen lassen.

Oppeln, 14. Februar. Nachdem eine Verständigung über den Bau einer Zweigbahn von Czenstochau nach Oppeln, die mit Umgehung des österreichischen Gebiets eine direkte Verbindung des preußischen Eisenbahnnetzes mit den russischen Bahnen herstellt, erzielt worden ist, hat Se. Maj. der Kaiser von Rußland dem in Warschau befindlichen Eisenbahn-Comité den Befehl ertheilt, unverweilt mit Absteckung der Linie auf russischem Gebiet vorzugehen.

Weimar, 15. Februar. J. k. H. die Frau Prinzessin von Preußen ist gestern Nachmittag zum Besuche bei ihren durchlauchtigsten Verwandten hier eingetroffen.

Oesterreich.

Wien, 14. Februar. Die „Oest. Corresp." bestätigt die erfolgte Verleihung der Konzession einer Eisenbahn von Wien nach Linz an den kaiserlichen General-Konsul in Hamburg Ernst Merk und den Großhändler H. D. Lindheim. Die Bahn wird den Namen „Kaiserin Elisabeth-Bahn" tragen. Von Wien nach Salzburg beträgt die Länge 43, von Linz nach Passau 12 Meilen. Die Bauzeit ist auf 5 Jahre von dem Zeitpunkte der Genehmigung der Projekte für die einzelnen Strecken festgesetzt. Die Projekte für die Linie von Wien nach Salzburg sind bereits in der Vollendung begriffen. Die Staatsverwaltung gewährt der Unternehmung eine Garantie von 5⅕ pCt. für die Verzinsung und Amortisirung der Aktien, und es erstreckt sich die Dauer der Konzession auf 90 Jahre. Die Konzessionäre beabsichtigen die Gründung einer Aktien-Gesellschaft mit einem Kapitale von 65 Millionen Gulden, an welcher dem Vernehmen nach sich die österreichische Kreditanstalt zu betheiligen gedenkt. — Ueber die Münz-Konferenz bringen die hiesigen Blätter folgende etwas unverständliche Notiz: „Die Mitglieder der hier tagenden Münzkonferenz hielten vorgestern eine Sitzung. Wie man vernimmt, ist unter den Bevollmächtigten eine Einigung in Betreff des in Oesterreich einzuführenden Einundzwanzig-Guldenfußes und der nach selbem auszuprägenden Vereinsmünze dem Prinzipe nach erfolgt."

Wie die „Sp. Z." vernimmt, überbringt der Graf Buol-Schauenstein dem französischen Kaiserhause einen neuen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen unseres Hofes. Er ist nämlich beauftragt, der Kaiserin Eugenie von Seiten unserer Kaiserin Caroline Auguste (Gemahlin weiland Kaisers Franz I.), als obersten Schutzfrau des Sternkreuz-Damenordens, diesen Orden mit einem Handschreiben der erlauchten Großmutter unseres Monarchen zu überreichen. In der That darf man nicht zweifeln, daß die Verbindungen der beiden Kaiserfamilien nie inniger waren, als sie jetzt sind.

Frankreich.

Paris, Sonntag, 17. Februar. Der österreichische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Buol von Schauenstein, und der englische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Lord Clarendon, sind gestern hier eingetroffen. Ersterer ist im Hotel Bristol, letzterer im Louvre abgestiegen. — In offiziöser Weise wird das Gerücht dementirt, daß die Kaiserin fremde Aerzte konsulirt habe. Der Entbindung der Kaiserin würde keiner derselben beiwohnen.

Paris, 16. Februar, 2 Uhr Nachmittags. Graf Cavour ist mit seinem Gefolge gestern Abend hier eingetroffen und im Hotel du Rhin abgestiegen.

Der heutige Moniteur enthält nichts von Bedeutung.

Die Börse ist heute von ihrem gestrigen panischen Schrecken zurückgekommen; sie war in sehr fester Stimmung und sehr belebt.

Paris, 15. Febr. Gestern Mittags hielt der Kaiser im Tuilerieen-Hofe Musterung über das Garde-Fußjäger-Regiment ab. Marschall Vaillant begleitete den Kaiser, der zu Fuß durch die Reihen der Truppen ging. Sodann stellte sich der Kaiser unter den Uhren-Pavillon, um die Belohnungen zu vertheilen. Beim Defiliren bemerkte der Kaiser im letzten Peloton zwei Verwundete, welche nicht dekorirt waren, er hielt sie an, um sie zu befragen. Unmittelbar darauf sprach der Kaiser einige Worte zu einem Adjutanten, der zwei Militär-Medaillen holte und sie dem Kaiser behändigte. Der Kaiser befestigte sie selbst auf die Brust der beiden Tapferen und erwies ihnen die Ehre, ihnen die Hand zu reichen. Die außerhalb des Gitters anwesende Menge bezeugte ihren Beifall durch lautes Zurufen.

Großbritannien.

London, 14. Februar. Wie mir von einem so eben aus Paris hier angekommenen Herrn von bedeutendem Range mitgetheilt wird, war derselbe Zeuge eines Ereignisses, das unfehlbar Ihr ganzes Interesse in Anspruch nehmen wird. Der Kaiser der Franzosen erwies nämlich einer aus Berlin hier eingetroffenen hohen Militairperson, die mein Gewährsmann in Paris sah, eine höchst auszeichnende Aufmerksamkeit. Der Offizier wurde nach St. Cloud zur kaiserlichen Tafel geladen und hatte die Ehre, dabei den dem Kaiser nächsten Platz einzunehmen. Nach aufgehobener Tafel hatte der Offizier die Ehre, sich über eine halbe Stunde mit der Kaiserin zu unterhalten, während dessen der Kaiser sich zurückzuziehen veranlaßt wurde. Nachdem derselbe wieder erschienen war, setzte er die Unterhaltung mit dem Offizier nicht nur fort, sondern lud ihn ein, mit ihm in sein Kabinet zu treten. So viel von diesen Gesprächen bekannt wurde, deuteten die Aeußerungen des Kaisers auf einen nahen Abschluß des Friedens mit Rußland hin, so daß an dessen Zustandekommen, so viel von Frankreich abhängt, kaum gezweifelt werden kann. Von besonderer Wichtigkeit ist, daß der Kaiser hinzufügte, er würde, wenn Europa die Ruhe wieder gegeben sein würde, um die Erlaubniß bitten, nach Potsdam kommen zu dürfen. Ohne Erläuterung leuchtet hiernach der Wunsch näherer Beziehungen ein, deren Werth Sie besser zu schätzen wissen werden. (Spen. Z.)

Aus London, 15. Februar, Abends, wird telegraphirt: „In der heutigen Unterhaus-Sitzung kündigte der Schatzkanzler den bevorstehenden Abschluß einer neuen Anleihe an. Der Betrag derselben ist noch nicht festgesetzt; doch vermuthet man, er werde sich auf 15 Millionen Lstr. belaufen. Die Angebote werden am Montag entgegengenommen werden; ein Theil der in Cirkulation befindlichen Schatzscheine wird in konsolidirte Schuld verwandelt werden. Roebuck beantragte die Vorlegung der Korrespondenz mit der Regierung der Vereinigten Staaten, damit das Haus erfahre, welche Instruktionen Herrn Crampton ertheilt worden seien, und ob sich unter denselben eine befinde, in welcher eine Verletzung der amerikanischen Gesetze liege. Er beklagte sich darüber, daß selbst, nachdem man sich wegen der Werbungen entschuldigt habe, dieselben noch fortgesetzt worden seien, und drückt die Hoffnung aus, das Haus werde sich gegen einen Krieg mit Amerika aussprechen, da ein solcher ein großes Unglück sein würde. Lord Palmerston wiederholte seine früheren Erklärungen und bat das Haus, diesen Gegenstand nicht eher zu diskutiren, als bis die betreffende Korrespondenz vorgelegt sei. Disraeli sprach in demselben Sinne, worauf Roebuck seinen Antrag zurückzog. Lord Palmerston versprach, die Korrespondenz dem Parlament binnen Kurzem vorzulegen."

Rußland und Polen.

Aus Berlin, 14. Februar, wird der Agentur Havas telegraphirt: „Nachrichten aus Petersburg bereiten auf wichtige Veränderungen in dem hohen Verwaltungs-Personale vor. Es ist die Rede von der Entlassung des Ministers des Innern und des Polizei-Chefs. — Es geht das Gerücht von der Entlassung der Reserve in die Heimath."

Amerika.

Die New-York Tribune enthält einen langen Brief aus Washington vom 29. Januar, in welchem ihr Korrespondent, Herr Greeley, ausführlich erzählt, wie er von einem Hrn. Rust, Kongreß-Mitgliede für Arkansas, dessen Auftreten im Repräsentantenhause er getadelt hatte, zweimal an Einem Tage auf offener Straße durchgeprügelt worden ist. Der Geprügelte beschreibt Hrn. Rust als einen „in der Blüthe seines Alters stehenden, 6 Fuß hohen und über 200 Pfund schweren Mann."

Provinzielles.

Stolp, 15. Februar. Die Landräthe des Cösliner Regierungs-Bezirks sind zu einer Plenar-Versammlung auf den 22. d. M. nach Cöslin berufen, in welcher die Anträge auf Darlehen aus dem Meliorationsfonds der 300,000 Tlr. zur Berathung und Beschlußfassung kommen werden.

Bei der Deputation für Untersuchungs-Sachen des Königlichen Kreisgerichts hieselbst, wurde am 15. d. M. in nachfolgenden Sachen verhandelt resp. erkannt:

1. Rittergutsbesitzer Edmund v. Below auf Neu-Jugelow und Mühlenbesitzer Gustav v. Below auf Jugelower Mühle sind angeklagt: am 31. August v. J. nach vorheriger Zusammenrottung widerrechtlich in die Wohnung des Hauslehrers Eberhardt in Neu-Jugelow eingedrungen zu sein, und diesen mit Vorsatz und Ueberlegung gestoßen und geschlagen zu haben. Es wurde erkannt gegen Edmund v. Below auf 50 Thlr. Geld- und im Unvermögensfalle auf vier Wochen Gefängnißstrafe. Gustav v. Below auf 40 Thlr. Geld- und im Unvermögensfalle 3 Wochen Gefängnißstrafe und Kostentragung.

2. Rittergutsbesitzer Arnold auf Reitz, angeklagt: am 15. November v. J. den Chausseeaufseher Theil auf der Reitzer Feldmark in Ausübung seines Berufs wörtlich beleidigt zu haben. Unter Annahme mildernder Umstände wurde gegen denselben auf 50 Thlr. Geldstrafe und Kostentragung erkannt.

3. Rittergutsbesitzer Arnold auf Bessin wurde beschuldigt: am 8. November 1855 den Chaussee-Aufseher Theil auf der Bessiner Feldmark in Ausübung seines Berufs wörtlich beleidigt zu haben. Unter Annahme mildernder Umstände wurde auf 10 Thlr. Geldstrafe und Kostenzahlung erkannt.

Putbus, im Febr. (Meteorologische Beobachtungen pro Monat Januar.)

Der mittlere Barometerstand des Monats war = 27″ 8,00‴;
der höchste am 13. Mittags bei — 4,1° R. = 28″ 6,26‴;
der niedrigste am 8. Mittags bei — 0,3° R. = 26″ 11,93‴.
Die mittlere Wärme des Monats war = — 0,91° R.;
die höchste am 25. Mittags bei 27″ 1,64‴ = 4°;
die niedrigste am 13. Morgens bei 28″ 5,83‴ = — 7,6°;

Die mittlere Regenmenge aus Regen und Schnee betrug 6,68 Pariser Kubikzoll, aus Schnee allein 0,91. Die Regenhöhe folgt daraus im Mittel = 0,046 Zoll.

Die mittlere Windesrichtung war SSO., indem N. = 1, O. = 27, S. = 16, W. = 18, NW. = 9, SO. = 12, NW. = 6 und SW. = 9 beobachtet wurden.

Das Barometer, an welchem unsere Beobachtungen gemacht werden, hängt zu Putbus nach einer barometerischen Höhenmessung 163,4 Pariser Fuß über dem Meeresspiegel; für jede 76′, welche das Instrument tiefer aufgestellt wird, steigt das Quecksilber um etwa 1 Linie.

Stettiner Nachrichten.

** **Stettin**, 18. Febr. Dem Hauptmann, Graf v. Dyhern und Pr.-Lt. v. Rüts vom 2. Inf.- (Königs-) Rgt. ist der nachgesuchte Abschied mit gesetzl. Pension, letzterem mit dem Charakter als Hauptmann und Aussicht auf Anstellung bei der Gensdarmerie Allerhöchst bewilligt worden. Hauptmann v. Weise, bisher kommandirt beim General-Kommando des II. Armeekorps tritt ins 2. Inf.-Regiment zurück, und haben Se. Maj. der König demselben den Rothen-Adlerorden 4. Klasse zu verleihen geruht. Der Sek.-Lieut. v. Hartmann vom 9. Inf.-Rgt. (Colberg) ist zur Dienstleistung beim Generalkommando des II. Armeekorps kommandirt.

** Die Kosten der hier projektirten Dockanlage sind dem Vernehmen nach auf 3 Millionen 800,000 Thlr. veranschlagt.

** Die Betheiligung an den Aktienzeichnungen zur Einrichtung einer Wasserleitung ist, wie wir hören, sehr lebhaft.

* Man schreibt der „Augsb. Ztg.": Wie einer strengen Positivität, wenn sie nur mit Rechtsachtung, humanem Sinn und einer lebendigen Religiosität verbunden, sich überall die Gemüther zu segensreicher Wirksamkeit öffnen, dieses scheint der neue General-Superintendent für Pommern, der frühere lutherische Pastor Jaspis in Elberfeld, aufs erfreulichste dokumentiren zu wollen. Seit seinem Dienstantritt sind die meisten Superintendenturen zwar mit Männern der Naugardter Schule, der streng confessionellen (oder lutherischen Richtung besetzt worden; allein es sind so durchaus würdige und ihrem seelsorgerlichen Beruf so innig hingegebene Persönlichkeiten, daß sie sich eines großen Ansehens und eines aufrichtigen Vertrauens auch seitens der mehr unionistischen Gemeinden erfreuen. Ebenso gestattete ein kürzlich ergangenes Konsistorial-Reskript neben der in der Agende von 1829 vorgeschriebenen Spendeformel beim heil. Abendmahl auch die altsächsische und altpommersche; allein es wird dabei das Verlangen der Gemeinde nach einer mehr confessionellen Formel vorausgesetzt, und daneben ausdrücklich hervorgehoben, „daß durch den Gebrauch des einen oder des andern der dargebotenen Formulare die rechtliche Stellung der Gemeinde zur Union nicht verändert wird." Eine außerordentliche Anziehungskraft üben aber die Predigten des neuen Generalsuperintendenten aus. Da ist strenges Bekenntniß, aber nicht ein dogmatischer Formalismus, oder ascetisches Gewimmer; ein stetes Zurückgehen auf das heilige Wort der Schrift, ein lebendiges und begeistertes Argumentiren in und mit derselben, wie es nur da möglich, wo die vollste Harmonie zwischen Schrift und Redner ist, wo in dem Herzen des letztern jene lebt, wo beide sich innig durchdringen, sich innig verbunden fühlen. Da ist auch humanes Wirken, eine liebevolle Behandlung von Personen und Zuständen, und wo das ist, da fragen die Gemeinden nicht: ob Union der Bekenntniß?

Vermischtes.

* Dieser Tage ereignete sich in Wien ein sonderbarer Vorfall, der die entsetzlichsten Folgen hätte nach sich ziehen können. Ein verheiratheter Beamter befand sich, wie ein Wiener Blatt erzählt, Vormittags in der Kanzlei mit einer dringenden Arbeit beschäftigt, als sich plötzlich, ohne irgend einen ersichtlichen Anlaß eine heftige Unruhe und Bangigkeit seiner bemächtigte; er äußerte sich endlich über die schlimme Ahnung, die ihn so beunruhigte, gegen seine Kollegen, die ihm einstimmig zuredeten, sich schnell nach Hause zu begeben. Diesen Rath befolgend, lief der Beamte mehr als er ging seiner Behausung zu. Daselbst angekommen, war er nicht wenig erstaunt, seine Frau, die erst seit drei Tagen entbunden und die er im Bette liegend zurückgelassen hatte, ganz angekleidet zu sehen. Er starrte sie verwundert an, denn ihre Erscheinung, der funkelnde Blick, die fieberhaft gerötheten Wangen hatten etwas Unheimliches, Entsetzenerregendes. Hastig ergriff sie seine Hand und sagte: „Gut, daß du kommst, lieber Mann, ich will so eben das Ganserl braten, es wird sogleich fertig sein!" Zugleich vernahm der unglückliche Gatte, dessen schreckliche Vermuthung in diesem Augenblicke zur Gewißheit wurde, Kindergeschrei aus der Küche; er stürzt zum Heerde und findet auf demselben in der Bratpfanne zusammengebunden das neugeborne Kind, welches die wahnsinnige Mutter, der die Milch plötzlich zu Kopf gestiegen war, in der Meinung, es sei ein Gänschen, vor der Ankunft ihres Gatten diesem zum Mittagsmahl zu braten im Begriff war. Wäre seine Ankunft um wenige Minuten verzögert worden, so wäre das Kind unfehlbar dem schrecklichen Wahnsinne der Mutter als Opfer gefallen. Wahrscheinlich war die Aufmerksamkeit des Gatten schon vor dessen Fortgehen aus dem Hause durch das Benehmen, Aussehen und etwa gar schon durch Aeußerungen seiner Frau auf eine Veränderung in dem Geisteszustande aufmerksam gemacht worden, welche Aufmerksamkeit sich dann bei ihm bis zur Ahnung steigerte, über die er sich jedoch keine weitere Erklärung zu geben im Stande war.

* Der Wiener Friedenskongreß vom Jahre 1814 wurde von 8 Mächten gebildet, die durch 20 Minister vertreten waren; der Pariser Kongreß vom Jahre 1856 besteht (vorbehaltlich der noch offenen, die Vertretung Deutschlands betreffenden Frage) aus 11 Ministern, die 6 Mächte vertreten.

* Der Constitutionnel meint, im südlichen Frankreich würden die Lücken, welche der Krieg in der Bevölkerung hervorgebracht habe, bald ausgefüllt sein, wenn es so fortgehe, wie in den letzten Tagen. So seien in der Nacht vom 9. auf den 10. Februar in Marseille zwei Frauen mit Drillingen und in Lyon gleichfalls eine, die schon zwei Zwillingspaare habe, mit Drillingen niedergekommen.

Börsenberichte.

Stettin, 18. Februar. Witterung: klare Luft. Temperatur — 2° Wind O.

Weizen, sehr fest, loco 85.90pfd. 100 Rt. bez., pr. Frühjahr 88.89pfd. gelber Durchschnitts-Qualität 110 Rt. nominell, 84.90pfd. 98 Rt. Gd., 88.89℔. pr. Mai-Juni und Juni-Juli 112 Rt. Br., 110 Rt. Gd.

Roggen, fester, loco 86.87pfd. pr. 82℔. 79 Rt. bez., 86.82℔. 79—78½ Rt. bez., 82℔. pr. Frühjahr 79½—80 Rt. bez. und Br., pr. Mai-Juni 79½ Rt. Gd., 80 Rt. Br., pr. Juni-Juli 79½ Rt. Br. und Gd.

Gerste, matter, loco 47.75℔. 56 Rt. Br., pr. Frühjahr 74-75℔. pomm. ohne Benennung 56½ Rt. bez. u. Gd., 74.75pfd. große pomm. 57 Rt. Br.

Hafer, loco 52pfd. 37 a 39 Rt. Br., ein Connoissement 52pfd. schles. Abladung 35 Thlr. bez., pr. Frühj. 50.52℔. ohne Benennung exclusive poln. und preuß. 36 Rt. Gd., 37 Br.

Erbsen 80 à 84 Rt. Br. nach Qual.

Leinöl incl. Faß 14½ Rt. bez. u. Br.

Rappkuchen 2⅙ Rt. Br.

Rüböl, wegen zu hoher Forderung ohne Geschäft, loco 16 Rt. Br., pr. Februar und Februar-März März-April 15⅚ Rt. Br., pr. April-Mai 16 Rt. Br., 15⅚ Rt. Gd., pr. Sept.-Okt. 14⅔ Rt. ½ Rt. Gd.

Spiritus, ziemlich unverändert, loco ohne Faß 12⅜—5/16 % bez., pr. Februar, Februar-März und März-April 12⅜ % Gd., pr. Frühjahr 12 % bez. u. Br., 12⅛ % Gd., pr. Mai-Juni 11⅞ % Br., 12 % Gd., pr. Juni-Juli 11¾ % bez. u. Br., 11⅞ % Gd.

Stettin, den 18. Februar 1856.

		Gefordrt	Bezahlt.	Geld.
Berlin	kurz	—	—	—
Breslau	kurz	—	—	—
Hamburg	kurz	152⅜	152⅜	—
	2 Mt.	—	—	—
Amsterdam	kurz	143⅜	—	—
	2 Mt.	—	—	—
London	kurz	6 24½	—	—
	3 Mt.	6 21½	—	—
Paris	3 Mt.	—	—	—
Bordeaux	3 Mt.	—	—	—
Augustd'or		—	—	—
Freiwillige Staats-Anleihe	4½%	—	—	—
Neue Preuss. Anleihe 1850/52	4½%	—	—	—
do. 1854	4½%	—	—	—
Staats-Schuldscheine	3½%	—	—	—
Staats-Prämien-Anleihe	3½%	113	113	—
Pomm. Pfandbriefe		—	—	—
Rentenbriefe	4%	97	—	—
Ritt. Pomm. Bank-Act. à 500 Thlr.				—
incl. Dividende v. 1. Jan. 1855		—	—	620
Berl.-Stett. Eisenb.-A. Litt. A. B.		—		—
do. Prioritäts-	4½%	102	—	—
Stargard-Pos. Eisenb.-Actien	3½%	98½	98	—
do. Priorität-	4½%	—	—	—
Stettiner Stadt-Obligationen	3½%	—	—	95
do. do.	4½%	101	—	—
do. Strom-Vers.-Actien		190	—	—
Preuss. National-Vers.-Act.	4%	126½	—	—
Preuss. See-Assec.-Actien		670	—	—
Pomerania See- u. Fluss-Vers.		112	—	—
Stettiner Börsenhaus-Oblig.		—	—	100
do. Schauspielhaus-Oblig.	5%	—	—	—
do. Speicher-Actien		—	—	—
Vereins-Speicher-Actien		—	—	—
Pomm. Prov.-Zuck.-Sied.-Actien		—	—	—
Neue Stett. Zuck.-Sied.-Actien		1300	—	—
Walzmühlen-Actien		1550	—	—
Stett. D.-Schleppsch.-Ges.-Act.		1500	—	—
do. Dampfschiff-Vereins-Act.		375	—	—
Pomm. Chaussee-Bau-Oblig.	5%	105	—	—
Stettiner Portland-Cement-Act.		140	—	—
Neue Dampfer-Comp. 1. Serie		108	—	—

2. Serie 110 Br. 110 bez.

Barometer- und Thermometerstand
bei C. F. Schultz & Co.

Februar.	Tag.	Morgens 6 Uhr.	Mittags 2 Uhr.	Abends 10 Uhr
Barometer in Pariser Linien auf 0° reduzirt.	16	336,32‴	337,35‴	338,14‴
Thermometer nach Reaumur.	16	— 1,8°	+ 0,2°	— 3,0°

Verleger und verantwortlicher Redakteur H. Schoenert in Stettin. Druck von R. Graßmann in Stettin.